

Gemeinde
Morschach



Benützungsreglement der Schul- und Mehrzweckan- lage Morschach

Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

BENÜTZUNGSREGLEMENT DER SCHUL- UND MEHRZWECKANLAGE MORSCHACH

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	ART. 1	Anlage 3
	ART. 2	Zweck 3
	ART. 3	Aufsicht, Organisation und Verwaltung 3
II.	BENÜTZUNG	3
	ART. 4	Benützung 3
	ART. 5	Gesuchsstellung / Benützung 4
	ART. 6	Benützungszeiten 4
	ART. 7	Beschränkung der Benützung 4
III.	PFLICHTEN DER MIETER	5
	ART. 8	Ordnungs- und Sorgfaltspflicht 5
	ART. 9	Turnbetrieb 5
	ART. 10	Festanställe, Festwirtschaft, Warenverkauf 6
	ART. 11	Zufahrt / Parkplätze / Barriere 6
	ART. 12	Schlüssel / Schliessung 7
	ART. 13	Gebühren 7
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	ART. 14	Beschwerden 7
	ART. 15	Verstösse gegen das Benützungsreglement 7
	ART. 16	Inkrafttreten und Vollzug 8

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1

Anlage

Die Anlage umfasst:

¹ Die Innenanlagen

- Turn- und Mehrzweckanlage
- Bühne mit Nebenräumen
- Foyer inkl. barrierefreies WC
- Garderoben inkl. Duschen / WC
- Küche

² Die Aussenanlagen

- Hartplatz
- Pausenplatz
- Wege und Plätze rund um die Schul- und Mehrzweckanlage

³ Alle anderen Räume werden nicht vermietet.

ART. 2

Zweck

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Mieter.

ART. 3

Aufsicht, Organisation und Verwaltung

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan.

² Die Dienstleistungen des Vermieters für Übergabe, Instruktion und Rückgabe sind in den Benützungsgebühren inbegriffen.

Nicht inbegriffen sind:

- das Aufstellen bzw. Abräumen von Einrichtungen
- die Verlegung und das Aufnehmen des Bodenbelags
- die Nachreinigung bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe

³ Zwischenreinigungen sowie das Nachfüllen von Verbrauchsmaterial sind vom Mieter während der Mietdauer selbst vorzunehmen.

II. Benützung

ART. 4

Benützung

¹ Die Schul- und Mehrzweckanlage steht in erster Linie der Schule Morschach zur Verfügung.

² Sie kann ausserhalb der Schulzeit von Vereinen und weiteren Interessenten benützt werden.

³ Während der Schulzeit ist die Benützung durch Dritte möglich, soweit es der Schulstundenplan zulässt und der Schulbetrieb nicht gestört wird. Dies muss vom Schulleiter genehmigt werden.

⁴ Eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Mietparteien ist nicht gestattet. Sollte der Mieter einer weiteren Nutzung zustimmen, muss dies vorgängig mit dem Vermieter abgesprochen bzw. durch diese bewilligt werden. In einem solchen Fall übernimmt der Mieter ausserdem sämtliche Pflichten, die ein Untermieter gemäss Benützungsreglement hätte.

ART. 5

Gesuchsstellung / Benützung

¹ Reservationsgesuche müssen via Reservationstool auf der Webseite der Gemeinde Morschach eingereicht werden. Reservationen werden in der Reihenfolge der Anfrage berücksichtigt. Der Vermieter entscheidet über die Benützung.

² Bei Annullationen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) mehr als 60 Tage vor dem Anlass gebührenfrei;
- b) 10 bis 60 Tage vor dem Anlass 30% der Nutzungsentschädigung, maximal CHF 100.00
- c) weniger als 10 Tage vor dem Anlass 50% der Nutzungsentschädigung, maximal CHF 300.00

³ Für die Schlüsselübergabe und die Regelung der Übernahme ist der Hauswart mindestens 14 Tage vor dem Anlass zu kontaktieren.

⁴ Die dauernde Benützung der Anlagen wird im Belegungsplan festgehalten. Abweichungen und Änderungen sind nur mit Zustimmung des Vermieters möglich.

⁵ Der Vermieter behält sich vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

ART. 6

Benützungszeiten

¹ Ausserhalb der Unterrichtszeit kann die Anlage an Werktagen von 17.00 bis 22.00 Uhr benutzt werden, mittwochs schon ab 14.00 Uhr. An Wochenenden und während den Schulferien kann die Anlage ganztags benutzt werden.

² Die Anlage ist ab der zweiten bis zum Ende der fünften Woche der Sommerferien geschlossen. Der Vermieter kann weitere Benützungssperren verfügen.

³ Am Abend ist der Sportbetrieb spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Die Anlagen sind bis 22.30 Uhr zu verlassen.

⁴ Nach Anlässen denen ein Schultag folgt, muss die Anlage bis spätestens 05.00 Uhr vom Mieter geräumt sein. Ansonsten ist die Anlage bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetages zu übergeben.

ART. 7

Beschränkung der Benützung

Der Vermieter kann die zugesicherte Benützung vorübergehend einschränken oder aufheben. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

III. Pflichten der Mieter

ART. 8

Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

¹ Der Mieter trägt die Verantwortung für die Einhaltung von Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen (z.B. Brandschutzvorschriften, Schall- und Laserverordnung, Alkoholgesetz etc.) und für vorbeugende Massnahmen.

² Der Mieter unternimmt alles, um die Personensicherheit zu gewährleisten, die Lärmemissionen klein zu halten sowie Brände und Schäden zu verhindern. Er haftet für alle Schäden an der Innen- und Aussenanlage, dem Gebäude, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen, auch wenn der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann. Allfällige Beschädigungen meldet der Mieter unverzüglich dem Hauswart.

³ Externes Mobiliar (z.B. Tische, Bänke, Stühle etc.) darf nur mit entsprechender Schutzvorrichtung, das heisst mit Kunststoffgleitern, verwendet werden.

⁴ Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen sind, lehnt die Gemeinde Morschach jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben sind.

⁵ Materialverluste und Beschädigungen werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁶ Sämtliches Material ist nach Gebrauch zu reinigen und am angestammten Platz wieder zu versorgen. Die Schränke sind ordnungsgemäss abzuschliessen. Alle benutzten Innen- und Aussenanlagen (s. Art. 1) müssen besenrein übergeben werden.

⁷ Zusätzliche Reinigung durch den Hauswart wird nach Aufwand verrechnet gemäss Gebührenordnung.

⁸ In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und im Foyer darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.

⁹ In der Schul- und Mehrzweckanlage ist das Rauchen nicht erlaubt.

ART. 9

Turnbetrieb

¹ Geräte und Material aus dem Geräteraum dürfen nicht im Freien benützt werden. Dazu dient ausschliesslich das bezeichnete Material, welches andererseits nicht in der Halle verwendet werden darf.

² Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit der speziellen Rollvorrichtung gerollt werden.

³ Anschaffungen von Sport- und Hallengeräten besorgt die Schulleitung. Gesuche sind an sie zu richten und durchlaufen den ordentlichen Budgetweg.

⁴ Turnschuhe, mit denen die Turnhalle betreten wird, müssen von Schmutz befreit sein und dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bestimmen (z.B. Gemeindeversammlung).

⁵ Das Betreten der Turnhalle über den Eingang zum Geräteraum ist zu unterlassen.

⁶ Wenn im Schultrakt kein Unterricht stattfindet, darf die Audioanlage verwendet werden. Die Lautstärke ist den Umständen anzupassen.

⁷ Die Duschen dürfen nur barfuss betreten werden.

⁸ Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde als Gebäudeeigentümerin keine Haftung.

ART. 10

Festanlässe, Festwirtschaft, Warenverkauf

- ¹ Die Halle darf normalerweise am Freitag nach Schulschluss zum Einrichten benützt werden.
- ² Der Hauswart entscheidet anhand vordefinierter Kriterien (Festwirtschaft, Dekoration usw.), ob der Fussboden mit dem zur Verfügung stehenden Bodenbelag geschützt werden muss. Für das Verlegen des Belages, muss der jeweilige Mieter mindestens drei Personen zur Verfügung stellen.
- ³ Der bei Festanlässen anfallende Kehrricht ist durch die Mieter ordnungsgemässe zu entsorgen.
- ⁴ Das Sanitätszimmer / WC darf bei Grossanlässen für hilfsbedürftige oder verletzte Personen unentgeltlich genutzt werden. Dieser Raum dient jedoch nicht als Lager oder Abstellraum.
- ⁵ Dekorationen müssen mit dem Hauswart abgesprochen werden und den geltenden Brandschutzvorschriften entsprechen.
- ⁶ Der Mieter führt am Ende des Anlasses selbständig eine Materialkontrolle durch und meldet defektes Material und Beschädigungen aller Art bei der Abnahme dem Hauswart. Fehlendes oder defektes Material wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
- ⁷ Vor und nach dem Anlass kontrolliert der Hauswart gemeinsam mit dem Mieter die benutzten Innen- und Aussenanlagen.
- ⁸ Die Übernahme und die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt mittels Übernahme- und Abnahmeprotokoll.
- ⁹ Die maximale Personenbelegung beträgt:
- Turn- und Mehrzweckhalle mit Bestuhlung: 375 Personen
 - Turn- und Mehrzweckhalle ohne Bestuhlung: 575 Personen
 - Bühne mit Bestuhlung: 95 Personen
 - Bühne ohne Bestuhlung: 125 Personen
 - Foyer mit Bestuhlung: 150 Personen
 - Foyer ohne Bestuhlung: 220 Personen
-

ART. 11

Zufahrt / Parkplätze / Barriere

- ¹ Die Zu- und Wegfahrt zur Schul- und Mehrzweckanlage muss immer gewährleistet sein.
- ² Die Mieter sind verpflichtet, eine Parkordnung einzuhalten. Bei grösseren Anlässen haben die Mieter einen Verkehrsdienst zu organisieren und der Gemeinde ein entsprechendes Verkehrskonzept einzureichen. Die Parkplatzordnung auf dem Hartplatz und dem Umgelände ist Sache des Mieters.
- ³ Material für den Verkehrsdienst kann benützt werden. Betreffend Übergabe und Rückgabe von Material ist mit dem Hauswart frühzeitig Kontakt aufzunehmen.
- ⁴ Mit Ausnahme von bewilligten öffentlichen Anlässen, die über einen organisierten Parkdienst verfügen, ist das Parkieren auf dem Hartplatz untersagt. Ebenso ist das Parkieren auf Wiesen, Trottoir und Wegen verboten.
- ⁵ Zum Auf- und Abladen von Material kann Berechtigten ein Barrierschlüssel abgegeben werden. Die Personen sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlage die Barriere wiederum geschlossen wird. Das deponierte Material darf den Schulbetrieb nicht stören.

ART. 12**Schlüssel / Schliessung**

¹ Verantwortliche der Vereine oder Mieter erhalten einen Schlüssel für die Zugänge in die Anlagen. Dieser darf nur für den betreffenden Anlass benützt werden. Der Schlüssel für Anlässe wird gleichzeitig mit der Übergabe der gemieteten Räumlichkeiten ausgehändigt. Die Rückgabe des Schlüssels hat bei der Abgabe der Räumlichkeiten an den Hauswart zu erfolgen.

² Schlüssel werden durch den Hauswart abgegeben. Bei Verlust sind die Kosten für einen Zylinderwechsel und für neue Schlüssel zu übernehmen.

³ Beim Verlassen der Anlage sind Fenster und Türen zu schliessen, die Lichter zu löschen und Wasserhähne abzustellen.

ART. 13**Gebühren**

¹ Für die Benützung der Anlagen setzt der Gemeinderat gemäss separater Gebührenordnung fest.

² In den Gebühren für die Benützung der Innenanlage sind die Garderoben, Duschen, WC-Anlagen und Turngeräte inbegriffen.

³ Der Gemeinderat kann auf die Erhebung von Benützungsgebühren verzichten oder diese individuell festlegen.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung. Der Gemeinderat kann auf die Erhebung von Benützungsgebühren verzichten oder diese individuell festlegen.

IV. Schlussbestimmungen

ART. 14**Beschwerden**

¹ Allgemeine Beschwerden / Reklamationen sind dem Vermieter mitzuteilen.

² Beschwerden gegen Entscheide des Vermieters sind schriftlich begründet an den Gemeinderat Morschach zu richten.

ART. 15**Verstösse gegen das Benützungsreglement**

¹ Personen, die gegen das Benützungsreglement der Schul- und Mehrzweckanlage Morschach, insbesondere auch gegen Art. 11 und 12 verstossen, können vom Gemeinderat in ihren Rechten eingestellt werden.

² Der Vermieter behält sich vor, die Einhaltung der verschiedenen Bestimmungen mittels Stichproben durch den Hauswart zu überprüfen.

ART. 16**Inkrafttreten und Vollzug**

Das Benützungsreglement der Schul- und Mehrzweckanlage Morschach wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. April 2026 verabschiedet. Dieses tritt per 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2012.

Gemeinderat Morschach**Der Gemeindepräsident:**

Sig. Daniel Betschart

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Nadia Stöckli

Gemeinde
Morschach

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2026